

Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag nach Abschnitt VII — wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.

### 3. Einrichtungsgebühren bei Messezeitanschlüssen in Leipzig

Für das Einrichten und Abbrechen von Messezeitanschlüssen. in Leipzig gelten besondere Gebührenbestimmungen.

### 4. Änderungsgebühren

Für das Ändern von Fernsprecheinrichtungen — hierzu zählen auch Verlegungen von Sprechstellen an andere Stellen — werden Gebühren nach Abschnitt VI 2 erhoben. Für den Abbruch gekündigter posteigener Fernsprecheinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmersverhältnisses werden, außer bei Zeitanschlüssen, keine Gebühren erhoben.

## VI 1 Einrichtungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
<b>A Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)</b>		
1	ohne Zusatzeinrichtungen	150,—
2	mit 2 Anschlußdosen	180,—
3	für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 2	30,—
4	mit 2. Fernsprechapparat (mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück)	180,—
5	Einrichtung eines besonderen Weckers	30,—
6	Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

### Zu Nr. 1 bis 6:

1. Mit den Gebühren Nr. 1 bis 5 sind alle bei der Einrichtung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an der Einrichtungsstelle entstehenden Kosten abgegolten.

Hierzu gehören auch die Kosten für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einfüh-

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	rung (einschließlich), nicht jedoch die Kosten für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung.	
2.	Nach Nr. 6 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Kosten für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstückes, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechanschluß dieses Teilnehmers hergestellt und genutzt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft.	
3.	Zu den Gebühren Nr. 1 bis 6 werden zusätzlich nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:	
3.1.	Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.	
3.2.	Maste sowie ihre Aufstellung auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung	
3.3.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Masten und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten	

\* z. Z. gilt Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 —  
rium für Post- und Fernmeldewesen